

Beitragsordnung „LAG Steinfurter Land“

Auf der Grundlage des § 6 Ziffer (3d) der Satzung des „LAG Steinfurter Land“ e. V. wird der Mitgliederversammlung für ihre Sitzung am 10.12.2014 die folgende Beitragsordnung zur Beschlussfassung vorgelegt.

§ 1 Höhe der Beiträge

- (1) Jedes Mitglied ist zur Zahlung der in der Beitragsordnung festgesetzten Jahresbeiträge verpflichtet. Über die Beitragsordnung entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (2) Der jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt für juristische Personen, Verbände und Vereinigungen: 100,00 €
- (3) Der jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt für natürliche Personen: 50,00 €
- (4) Die Städte und Gemeinden zahlen für jeden LEADER-relevanten Einwohner ihrer Kommune 0,10 € pro Jahr. LEADER-relevante Einwohner sind die Einwohner einer LEADER-Region. Die LEADER-Region ergibt sich aus der dieser Beitragsordnung als Anlage 1 beigefügten Karte.
- (5) Die von außerordentlichen Mitgliedern (§ 3, Ziffer (2)) zu entrichtenden Beiträge sind im Einzelfall mit dem geschäftsführenden Vorstand festzulegen.
- (6) Mit dem Monat, in dem die Mitgliedschaft beginnt, ist der jeweilige anteilige Jahresbeitrag zu zahlen. Der geschäftsführende Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
- (7) Der geschäftsführende Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
- (8) Bei Beendigung der Mitgliedschaft durch Austritt während des Geschäftsjahres oder durch Ausschluss gemäß § 3 Ziffer (3e) der Satzung wird der Umfang der Beitragszahlung für das laufende Geschäftsjahr nicht berührt.

§ 2 Fälligkeit und Zahlungsweise

- (1) Die Beiträge werden im ersten Monat des Kalenderjahres fällig.
- (2) Bei Aufnahme eines Mitglieds im laufenden Jahr ist der Beitrag innerhalb von vier Wochen nach Beitritt zu entrichten.

§ 3 Inkrafttreten

- (1) Die Beitragsordnung tritt zum 1. Januar 2015 in Kraft.

Steinfurt, den 10.12.2014